



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung,
70161 Stuttgart

Taxi-Auto-Zentrale und
Einkaufsgenossenschaft des
Stuttgarter Taxigewerbes eG.
Karlsbader Straße 42
70372 Stuttgart

Stuttgart, 5. September 2019
GZ: 32-33.3/Za
-Führerscheinstelle-
Bearbeiterin: Frau Zarkh
Zimmer 6
Hausanschrift:
Krailenshaldenstr. 32
70469 Stuttgart
Telefon (0711) 216-98183
Telefax (0711) 216-98170

Verfahren zur Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Sehr geehrter Herr Plag,
sehr geehrter Herr Georgiadis,

wir nehmen Bezug auf das Gespräch zwischen Ihnen und der Unterzeichnerin vom
29.08.2019.

Aufgrund der von Ihnen unterbreiteten Vorschläge bieten wir für die Verlängerung der
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung vorübergehend folgende Vorgehensweise an:

Die Anträge werden gesammelt und einmal wöchentlich **dienstags um 8.30 Uhr** an
einem der Schalter der Führerscheinstelle im Obergeschoss (Schalter 1–3) abgege-
ben. Hierfür muss keine Wartemarke gezogen werden.

Wir überlassen es Ihnen, ob die Anträge bei der Taxi-Auto-Zentrale oder den Verbän-
den gesammelt werden. Wichtig ist, dass die Anträge nur einmal in der Woche zu der
vereinbarten Zeit abgegeben werden. Der Taxiverband Baden-Württemberg e.V. wird
von uns ebenfalls informiert.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (s. Anlage),
- Kopie des Personalausweises/Reisepasses,
- Kopie des Führerscheins,
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens oder Zeug-
nis gemäß Anlage 6 Nr. 2 zur FeV **im Original**,
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung gemäß Anlage 5 Nr. 1 zur FeV
im Original,

bei den Verlängerungen **ab dem 60. Lebensjahr** zusätzlich:

- betriebs-/arbeitsmedizinisches Gutachten oder medizinisch-psychologisches
Gutachten gemäß Anlage 5 Nr. 2 zur FeV **im Original**.

Sprechzeiten:

Mo bis Fr 08:30 - 12:30 Uhr
Do nachm 13:30 - 17:00 Uhr

Sie erreichen uns mit:

U 7 und 15 bis Haltestelle Sieglestraße
☒ Behindertenparkplatz am Haus

Wir bitten Sie, die Anträge vor der Abgabe auf Vollständigkeit zu prüfen. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Nach erfolgter Prüfung erhalten die Fahrer eine Abholnachricht und müssen den Führerschein zur Fahrgastbeförderung persönlich abholen. Bei der Abholung ist auch die Gebühr zu entrichten. Ohne die Zahlung der Gebühr wird der Führerschein zur Fahrgastbeförderung nicht ausgehändigt.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Anträge auf Verlängerung einer noch gültigen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Ist die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bereits abgelaufen, muss der Antrag persönlich gestellt werden. Das gilt auch für Anträge auf erstmalige Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangenem Entzug.

Der Erfolg des Ganzen hängt davon ab, ob die Anträge rechtzeitig gestellt werden und ob diese vollständig sind. Im Idealfall werden Anträge drei Monate vor Ablauf der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gestellt.

Sofern Sie von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, bitten wir um kurze Mitteilung, wann Sie erstmalig die Abgabe der Anträge beabsichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Zarkh

Anlage:

Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung